



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 16

Regen, 02.08.2023

Inhalt:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg für das
Haushaltsjahr 2023**
Bekanntmachung

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 26.07.2023**
Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	596.700 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	73.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **331.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **89 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3719,1011 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Rattenberg, den 10.07.2023

Schulverband Rattenberg

Gez.

Dieter Schröfl
Schulverbandsvorsitzender

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 26.07.2023

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21.11.2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2023 (RABl. Nr. 10/2023) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

78) in der Stadt Regen vom 26.07.2023

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 26.07.2023
Landkreis Regen

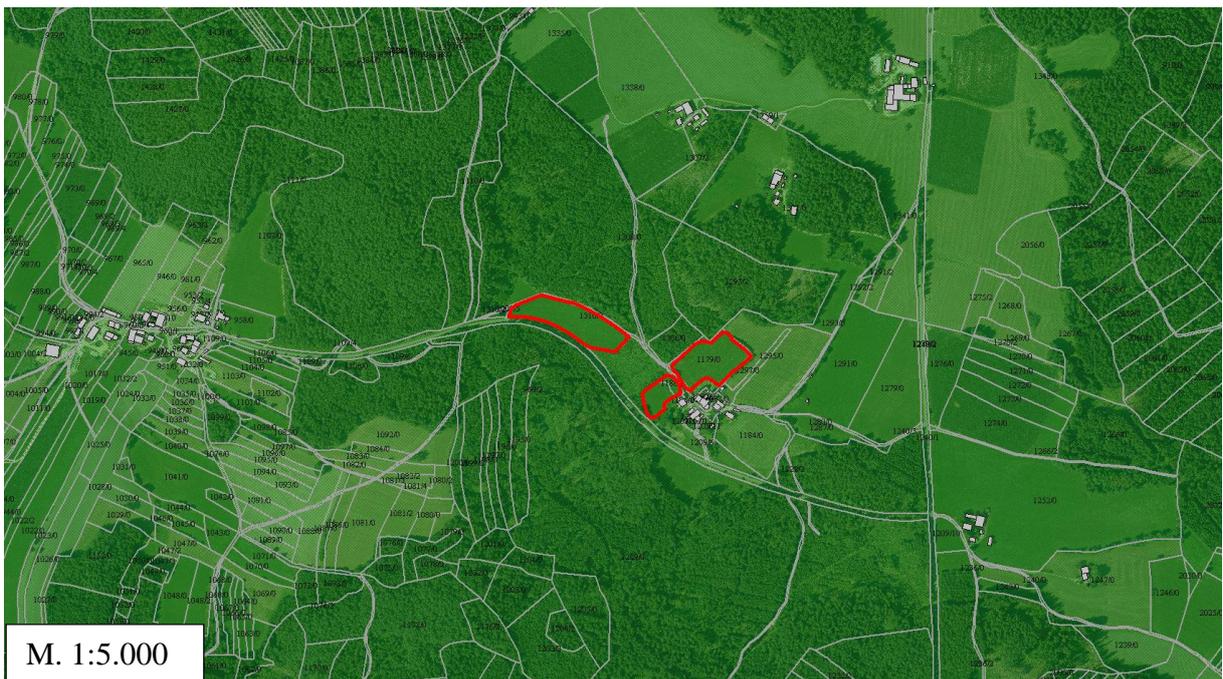
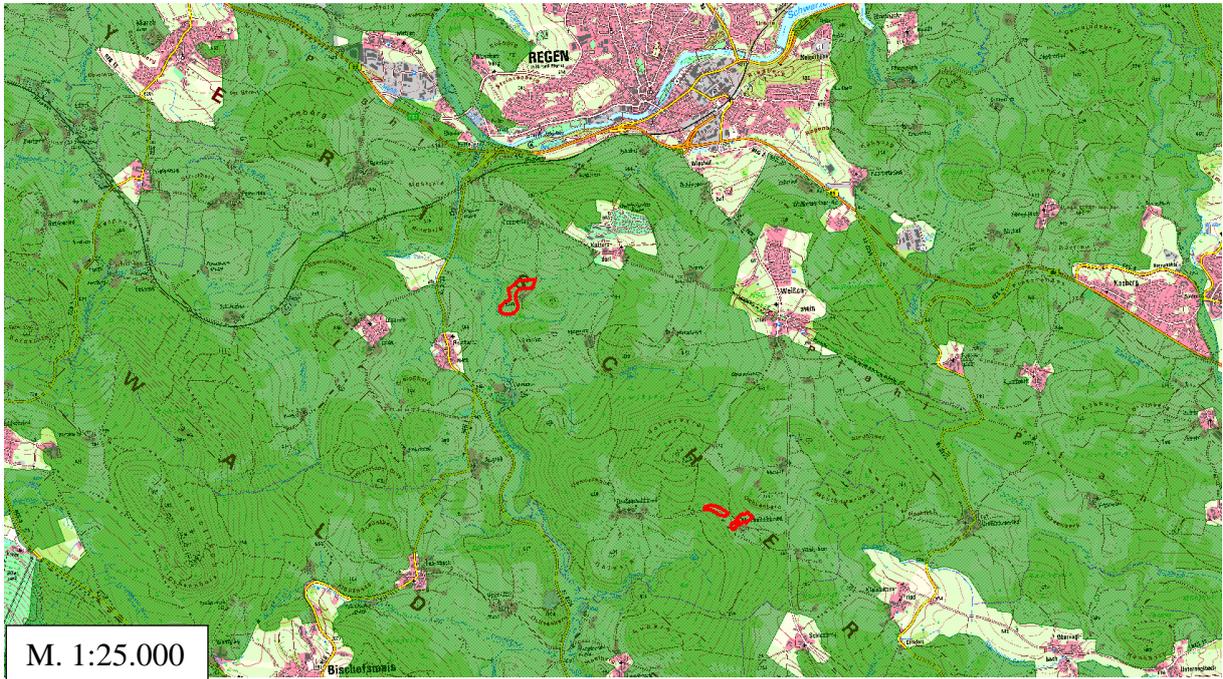
gez.
Rita Röhrl
Landrätin

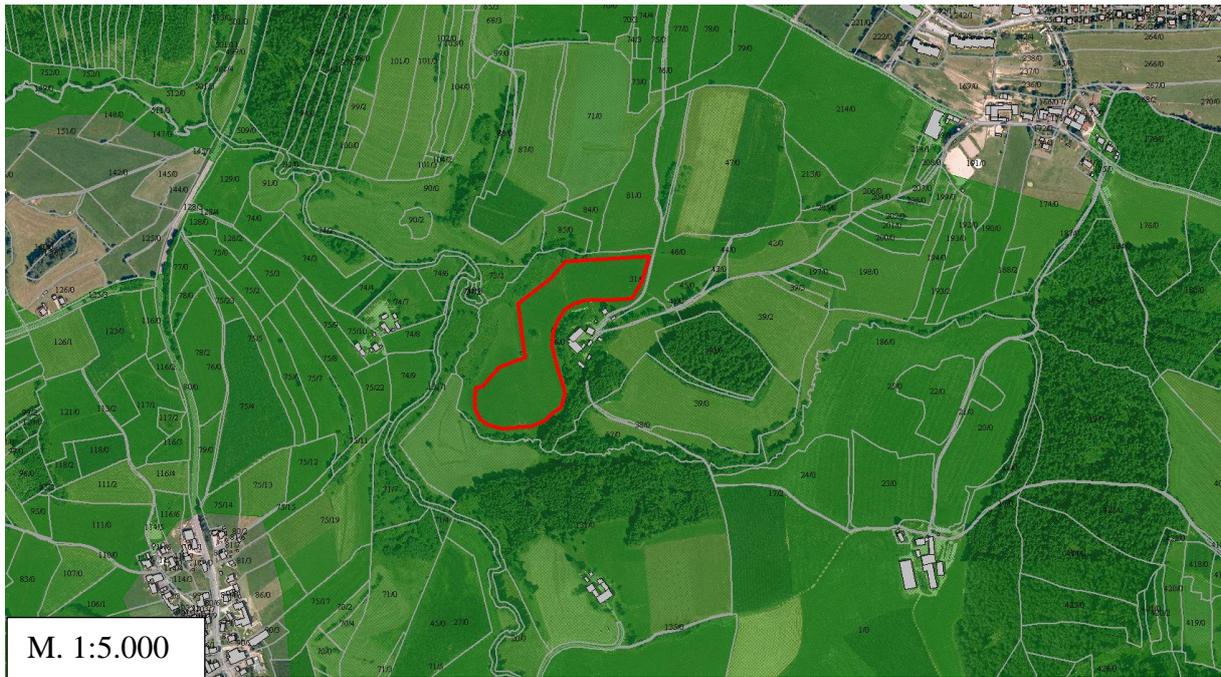
Anlage: 3 Karten M. 1:25.000 / 1.5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 26.07.2023 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“





-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet